



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Horst Gies, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/3066

VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

 Dezember 2022

**Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am
14. Dezember 2022**

TOP 4 Nationaler GAP-Strategieplan 2023-2027 - Standards zum guten
landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)
Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/2894

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und
Weinbau am 14. Dezember 2022 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt
den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Schmitt

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 14. Dezember 2022

TOP 4 Nationaler GAP-Strategieplan 2023-2027 - Standards zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)
Antrag der Fraktion FDP
nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/2894 -

Anrede,

der GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland enthält Festlegungen zur Konditionalität bzw. Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, kurz GLÖZ. Die Europäische Kommission hat den deutschen Strategieplan am 21. November 2022 genehmigt.

Die GLÖZ-Standards werden in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung verankert und die zuletzt noch mit der EU-Kommission verhandelten Anpassungen müssen nunmehr dort nachvollzogen werden, so wie es der Bundesrat am 25. November mit einer Änderungsverordnung zur „GAPKondV“ beschlossen hat.

Dies vorausgeschickt folgt meine Berichterstattung zu den neuen Auflagen, soweit sie den Ackerbau ab 2023 betreffen:

Zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren wird nach GLÖZ Nummer 2 auch in Rheinland-Pfalz eine Kulisse auf Basis der Bodenschätzung für den GeoBox-Viewer und den e-Antrag erstellt. Diese enthält neben etwa 2700 ha Grünland auch rund 200 ha Ackerland. Dort darf maximal auf 30 cm Tiefe gepflügt werden. Generell sind Erstanlagen zur Entwässerung wie Gräben und Drainagen oder Tieferlegungen nur mit Genehmigung zulässig. Bei ca. 200 ha dürfte die Betroffenheit gering sein.

Anrede,

neu sind Pufferstreifen entlang von Wasserläufen nach GLÖZ Nummer 4. Innerhalb von drei Metern ab der Böschungsoberkante dürfen Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte nicht ausgebracht werden. Fachrechtliche Auflagen gelten ohnehin, so dass im Prinzip nur die Düngung - in ebenen Lagen - etwas eingeschränkt ist! Dazu besteht ein ausführliches gemeinsames Merkblatt von MWVLW und MKUEM.

Bestellung und Beerntung auf den Pufferstreifen sind zulässig, bei mehr als 0,1 Hektar Flächenanteilen auch die Anlage „nichtproduktiver Fläche“ nach GLÖZ Nummer 8.

Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind übrigens ausgenommen. Maßgeblich ist das Gewässernetz der Wasserwirtschaftsverwaltung, wie es auch im GeoBox-Viewer dargestellt ist.

GLÖZ Nummer 5 betrifft die Bodenbearbeitung zur Begrenzung der Erosion durch Wasser und Wind. Gegenüber der Ausweisung von 2009 ist eine neue Einteilung durch die Bundesländer notwendig. Durch die mit dem Klimawandel verbundene Zunahme von Starkregen-Ereignissen müssen mehr Flächen ausgewiesen werden als vorher. Die Auflagen bestehen je nach Einstufung der Flurstücke aus dem Verbot des Pflügens zeitraum-bezogenen oder bei Reihenabständen ab 45 cm. Die Betroffenheit durch Winderosion mit ähnlichen Verboten wird bei uns vermutlich weniger als 100 ha betragen.

Allerdings werden die Verbote durch einen Katalog von Ausnahmen begleitet. Wir werden die betroffenen Flächen flurstück-spezifisch im GeoBox-Viewer darstellen. Und wir werden die uns möglichen Ausnahmen vom Pflügeverbot, wie die „raue Winterfurche“ auf Böden mit mind. 17 % Tongehalt oder vor frühen Sommerkulturen oder wie das Pflügen nach spät räumendem Gemüse prüfen und nutzen.

Ganz neu ist die Forderung nach einer Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten, wie sie mit GLÖZ Nummer 6 besteht. Sie gilt auf mindestens 80 Prozent vom Ackerland, das heißt auf 20 Prozent besteht keine Anforderung und erstmals von 15. November 2023 bis 15. Januar 2024. Der Zwei-Monats-Zeitraum kann schlagspezifisch verschoben werden.

Zur Mindestbodenbedeckung gehören verschiedene Maßnahmen wie mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Selbstbegrünungen oder das Belassen der Erntereste. Auch die „mulchende, nicht-wendende Bodenbearbeitung“ mit

Scheibenegge oder Grubber ist zulässig. Stoppelbrachen nach Getreide oder Körnerleguminosen sind möglich, wenn sie keine Bodenbearbeitung erfahren.

GLÖZ 6 enthält sehr komplexe Regelungen, deren Umsetzung die EU prüfen möchte, die aber letztlich für die allermeisten einfach umsetzbar sein werden, von den notwendigen Eintragungen und Änderungen im e-Antrag einmal abgesehen.

Weiterhin wird der Fruchtwechsel auf Ackerland geregelt mit GLÖZ Nummer 7. Für das Jahr 2023 wird diese Anforderung erst einmal ausgesetzt, die angebauten Kulturen sind aber 2024 zu berücksichtigen. Auf mindestens 66 Prozent der Ackerfläche eines Betriebes muss eine andere Kultur als im Vorjahr stehen, wobei auf der Hälfte *davon* auch Zwischenfrüchte oder Untersaaten als Fruchtwechsel gelten können, ansonsten muss überall spätestens im dritten Jahr eine andere Kultur folgen.

Ausnahmen bestehen bei Tabak, anerkanntem Saatmais, und Roggen.

Mit GLÖZ Nummer 8 besteht die Forderung nach einem Mindestanteil von 4 Prozent nicht-produktiver Flächen und Landschaftselementen am Ackerland. Im Jahr 2023 gibt es noch eine „Anpassung“, d.h. darauf anrechenbar sind Getreide ohne Mais, Sonnenblumen und Leguminosen ohne Soja; jedoch nicht, wenn 2021 und 2022 nacheinander stillgelegte Flächen zwischenzeitlich umgebrochen wurden.

Anrede,

ob mit diesen Regelungen Erleichterungen im Vergleich zum Greening und Cross Compliance oder gar eine Entbürokratisierung erfolgt sind, kann man bezweifeln.

Zu Beginn 2023 wird eine bundesweite Infobroschüre zur „Konditionalität“ für die Landwirtschaft erstellt, die aktuell vorbereitet wird.

Für Rheinland-Pfalz wird eine Landesverordnung vorbereitet, um z.B. die Ausnahmen vom Pflügeverbot zu regeln. Außerdem werden dort die Karten zu Moorgebieten, schweren Böden, Wasser- und – voraussichtlich – Winderosionsflächen, jeweils im GeoBox-Viewer, verbindlich festgelegt. Für Beratungszwecke werden Merkblätter vorbereitet, damit die landwirtschaftliche Praxis sich zwischen Pflügeverboten, Bodenbedeckungs- und Fruchtfolgeauflagen zurechtfinden kann.